

Antrag

**der Vorarlberger Landesregierung auf Zustimmung zum Kauf von
Grundstücken für die Errichtung der Landesfeuerwehrschiele mit
Katastrophenstützpunkt durch das Land Vorarlberg.**

Bericht

Der Landesfeuerwehrverband ist schon seit einiger Zeit bemüht, einen geeigneten Standort für den Neubau der Landesfeuerwehrschiele zu finden. Ein solcher Standort hätte nach dem Schreiben der Raumplanungsstelle vom 30. 11. 1977 folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Erreichbarkeit des Schul- und Ausbildungszentrums aus allen Landesteilen in angemessener Zeit (zentrale Lage);
2. Situierung möglichst am Siedlungsrand, wo einerseits belästigungsfreie Übungsmöglichkeiten vorhanden sind, andererseits aber die Anbindung an die örtliche Infrastruktur (Trinkwasser, Löschwasser, Abwasser) gegeben ist;
3. Lage in unmittelbarer Nähe von Siedlungsschwerpunkten, da die Zuführung der Katastrophengeräte zum Einsatzort und deren Bedienung durch die umliegenden Feuerwehren erfolgt, die gleichzeitig auch den Nachtdienst in der Katastropheneinsatzzentrale übernehmen;
4. Notwendigkeit einer günstigen Anbindung an das Hauptverkehrswegenetz für den raschen Katastropheneinsatz.

Im Neubau der Landesfeuerwehrschiele sollen ein Schul- und Ausbildungszentrum für die Feuerwehr, das Rote Kreuz, die Bergrettung und die Hundestaffel sowie die Katastrophen-Einsatzzentrale und ein Katastrophenlager für die Feuerwehr, das Rote Kreuz, die Bergrettung und die Wasserrettung untergebracht werden.

Die Stadt Dornbirn und die Marktgemeinde Hohenems haben nun dem Landesfeuerwehrverband mitgeteilt, daß keine geeigneten Grundstücke für den Neubau der Landesfeuerwehrschiele angeboten werden können. Da auch das von der Stadt Bludenz vorgeschlagene Areal insbesondere als Katastrophenstützpunkt nicht geeignet erschien, hat der Landesfeuerwehrverband in seiner Sitzung am 13. 5. 1977 einstimmig beschlossen, als Standort der Schule die von der Stadt Feldkirch

mit Schreiben vom 6. 10. 1976 vorgeschlagenen Grundstücke im Gebiet zwischen dem Leusbündteweg und Mühlbach (Rauch-Gründe) zu wählen. Eigentümer dieser Grundstücke sind zu 18.062 qm die Stadt Feldkirch, zu 9551 qm die Obstverwertung Rauch OHG, Rankweil, zu 2907 qm Frau Wilhelmine Beck, Feldkirch, und zu 245 qm die Baugesellschaft Nägele in Sulz. Als Kaufpreis wurden S 150.— pro Quadratmeter, zusammen somit S 4.614.750.— genannt. Dieser Kaufschilling erscheint im Hinblick auf die in letzter Zeit in der Nachbarschaft bei Grundverkäufen erzielten Kaufpreise durchaus angemessen.

Aus Gründen allfälliger Steuerersparnis beim Erwerb dieser Grundstücke bzw. bei der späteren Errichtung und dem Betrieb der Feuerwehrschiele sind bei der Alpen-Treuhand-Gesellschaft, Bregenz, zu den Fragen, ob das Land Vorarlberg oder der Landes-Feuerwehrverband Erwerber der Baugrundstücke bzw. Träger der zu errichtenden Schule sein soll, gutachtliche Äußerungen eingeholt werden.

Zur Frage des Grundstückserwerbes kommt die Steuerberatungs-Gesellschaft zum Schlusse, daß das Land Vorarlberg als Käufer figurieren sollte. Es ist nämlich nach dem Grunderwerbssteuergesetz ausschließlich der Erwerb durch eine Gebietskörperschaft in bestimmten Fällen begünstigt, nicht aber der Erwerb durch andere Körperschaften wie zum Beispiel durch den Landesfeuerwehrverband. So heißt es in § 4 Abs. 1 Z. 7, daß beim Erwerb durch eine Gebietskörperschaft von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb eines Grundstückes zur Errichtung oder Erweiterung von Amtsgebäuden, öffentlichen Zivilschutzräumen, öffentlichen Schulen u. a. Ob allerdings unter dem Titel der zitierten Gesetzesstelle Steuerfreiheit bzw. volle Steuerfreiheit erreicht werden kann, ist von der Einstufung der Landesfeuerwehrschiele als „öffentliche“ Schule bzw. dem Umfang der in diesem Neubau unterzubringenden Einrichtungen, welche unter den Begriffen „öffentliche Schule“ bzw. „Amtsgebäude“ oder „öffent-

3. Beilage im Jahre 1978 des XXII. Vorarlberger Landtages

liche Zivilschutzräume“ verstanden werden können, abhängig.

Für das Land Vorarlberg als Erwerber der Baugrundstücke sprechen aber auch die Ergebnisse der Untersuchungen der Steuerberatungs-Gesellschaft in Bezug auf allfällige Steuerersparnisse bei der Errichtung bzw. dem Betrieb der Landesfeuerwehrschule in ihrem Gutachten vom 23. 11. 1977. Danach besteht nur dann, wenn das Land Vorarlberg im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes durch die Inbestandgabe der Bauliegenschaft an einen Dritten als Unternehmer tätig wird, zumindest die Möglichkeit, von den Baukosten für die Landesfeuerwehrschule Vorsteuerabzug vorzunehmen. Auf die damit jedoch verbundene Notwendigkeit der Vereinbarung eines marktgerechten Bestandzinses, der außerdem nicht aus Mitteln des Inbestandgebers subventioniert sein darf, sei in diesem Zusammenhang nur kurz hingewiesen.

Im Voranschlag des Landes Vorarlberg für das Jahr 1978 sind unter der Voranschlagsstelle 164103 0633 003 „Errichtung einer Landesfeuerwehrschule“ S 4,470.000.— vorgesehen. Der hierbei noch offene Kaufpreisrest und die Neben-

kosten können durch eine Entnahme aus dem Vermögen des Landesfeuerwehrfonds bedeckt werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen hat denn auch die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Sitzung am 7. 2. 1978 den Beschluß gefaßt, daß das Land zum Zwecke der Errichtung der Landesfeuerwehrschule mit Katastrophenstützpunkt von der Stadt Feldkirch, der Obstverwertung Rauch OHG, Rankweil, Wilhelmine Beck, Feldkirch, und der Baugesellschaft Nägele, Sulz, die Grundparzellen 921, 922, 924, 925, 926, 927, 934/1, 935, 936/1 und 937/2 der KG. Altenstadt sowie die Grundparzellen 5852/1, 5853/2 und 5856/2 der KG. Rankweil im Gesamtausmaß von 30.765 qm zu einem Quadratmeterpreis von S 150.— zuzüglich der üblichen Nebenkosten und unter noch näher festzulegenden Bedingungen kauft, wobei die Bezahlung des Kaufpreises zu Lasten der Vst. 164103 0633 003 „Errichtung einer Landesfeuerwehrschule“ des Voranschlages des Landes Vorarlberg für das Jahr 1978 erfolgt und die dadurch bei dieser Voranschlagsstelle eintretende Kreditüberschreitung durch eine Entnahme aus dem Vermögen des Landesfeuerwehrfonds bedeckt wird. Sie stellt nunmehr den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

„Dem Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom 7. Februar 1978, wonach das Land Vorarlberg zum Zwecke der Errichtung der Landesfeuerwehrschule mit Katastrophenstützpunkt von der Stadt Feldkirch, der Obstverwertung Rauch OHG, Rankweil, Wilhelmine Beck, Feldkirch, und der Baugesellschaft Nägele, Sulz, die Grundparzellen 921, 922, 924, 925, 926, 927, 934/1, 935,

936/1 und 937/2 der KG. Altenstadt sowie die Grundparzellen 5852/1, 5853/2 und 5856/2 der KG. Rankweil im Gesamtausmaß von 30.765 qm zu einem Quadratmeterpreis von S 150.— zuzüglich der üblichen Nebenkosten und unter noch näher festzulegenden Bedingungen kauft, wird gemäß Art. 39 der Landesverfassung zugestimmt.“

Bregenz, am 10. 2. 1978